

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Unterrichten in heterogenen Gruppen im Zyklus 1 (CAS 4-8) der Pädagogischen Hochschule Luzern *

vom 25. Juni 2014 (Stand 1. April 2025)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Unterrichten in heterogenen Gruppen im Zyklus 1 (im Folgenden: CAS 4-8) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern). *

Art. 2 *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der CAS 4-8 umfasst 10 ECTS-Punkte. *

Art. 3 *Ziele*

Die Studierenden des CAS 4-8

- a. nehmen die Heterogenität im Kindergarten- und Schulalltag gezielt wahr,
- b. gestalten, moderieren und begleiten Spiel- und Lernsituationen für eine alters- und/oder leistungsheterogene Gruppe des Kindergartens bis zur zweiten Klasse (im Folgenden: Zyklus 1) in verschiedenen Themenbereichen, *
- c. erkennen das kindliche Spiel als zentrales Element im Unterricht des Zyklus 1, *

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- d. kennen die Perspektiven und die Denkweisen von vier- bis achtjährigen Kindern und sind fähig, sie in ihrer sozioemotionalen Entwicklung und beim Aufbau fachlicher Kompetenzen kinderorientiert zu unterstützen und zu fördern, *
- e. werden befähigt, diversitätssensible Themen anzusprechen und Kinder zum Nachdenken über soziale Gerechtigkeit anzuregen, *
- f. werden befähigt, ihr pädagogisches Handeln zu begründen, zu überprüfen und weiterzuentwickeln,
- g. können verschiedene Zusammenhänge vernetzen, entsprechend argumentieren und bewusst entscheiden.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS 4-8 setzt voraus:

- a. ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom oder einen Bachelor-, Master- oder Lizentiatsabschluss, *
- b. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im pädagogischen Bereich und
- c. eine Anstellung als Lehrperson im Zyklus 1 im Umfang von mindestens 30 Prozent Beschäftigungsgrad während des Weiterbildungsstudiengangs. *

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS 4-8 ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist bei der Abteilung Weiterbildung Volksschule erforderlich.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS 4-8 ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS 4-8 der PH Luzern sind. Mindestens 7 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden. *

Art. 8 *Pflichtmodule und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS 4-8 müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a. Modul 1: «Lernen im Spiel», *
- b. Modul 2: «Altersdurchmisches Lernen», *
- b.^{bis} * Modul 3: «Kinderorientierung»,
- c. Modul 4: «Diversität», *
- d. Modul 5: Zertifikatsarbeit. *

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden je 2 ECTS-Punkte vergeben. *

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. *

Art. 10 *Leistungsnachweise*

¹ Der Leistungsnachweis im Modul 1 «Lernen im Spiel» besteht aus einer schriftlichen Dokumentation der Planung, Durchführung und Reflexion einer kompetenzorientierten Spielsituation für die Zielstufe. *

² Der Leistungsnachweis im Modul 2 «Altersdurchmisches Lernen» besteht aus einer schriftlichen Reflexion über eine Hospitation in einer altersdurchmischten Klasse der Zielstufe (inklusive Beobachtungen und mögliche Anpassungen des eigenen Unterrichts). *

^{2bis} * Der Leistungsnachweis im Modul 3 «Kinderorientierung» besteht aus einer schriftlichen Dokumentation einer Intervention (Interview, Lerngeschichte, Experiment) bei einem Kind der Zielstufe.

³ Der Leistungsnachweis im Modul 4 «Diversität» besteht aus dem Führen eines Lerntagebuchs und der schriftlichen Zusammenfassung der im Lerntagebuch enthaltenen persönlichen Erkenntnisse und Entwicklung. Das Lerntagebuch dokumentiert die Entwicklung der Studentin oder des Studenten im Lernprozess sowie die erreichten Ziele und Kompetenzen und deren Umsetzung im Berufsfeld. *

^{3bis} * Die Leistungsnachweise können einzeln oder in Zweiergruppe erbracht werden. Werden sie in Gruppenarbeit erbracht, gilt die Bewertung für jedes Gruppenmitglied.

⁴ Im Modul 5 ist die Zertifikatsarbeit zu verfassen. *

⁵ * ... *

Art. 11 *Zertifikatsarbeit*

¹ Die Zertifikatsarbeit beinhaltet die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit einer selbstgewählten, für den Weiterbildungsstudiengang CAS 4-8 relevanten Fragestellung. *

² Die Zertifikatsarbeit wird mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet. *

³ * Die Zertifikatsarbeit kann einzeln oder in Zweiergruppe verfasst werden. Wird sie in Gruppenarbeit verfasst, gilt die Bewertung für jedes Gruppenmitglied.

Art. 12 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen aller Module besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 13 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Unterrichten in heterogenen Gruppen im Zyklus 1“ (CAS PH Luzern). *

IV. Schlussbestimmungen *

Art. 13a * *Übergangsbestimmung der Änderung vom 1. April 2025*

Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. April 2025 aufgenommen haben, gelten die Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 1. September 2022.

Art. 14 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2014 in Kraft.

Anhang ...*

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
25.06.2014	01.08.2014	Erlass	Erstfassung
1.09.2015	01.09.2015	Anhang	geändert (verantwortliche Ansprechperson)
09.06.2022	01.09.2022	Titel; Art. 1; Art. 2; Art. 3 Unterabs. b, c und d; Art. 7; Art. 8 Abs. 1a, 1b und 1c; Art. 8 Abs. 2a, 2c und 2d; Art. 9; Art. 10 Abs. 1; Art. 10 Abs. 2a, 2b und 2c	geändert
09.06.2022	01.09.2022	Art. 10 Abs. 2d	aufgehoben
09.06.2022	01.09.2022	Art. 10 Abs. 3; Art. 10 Abs. 4	geändert
09.06.2022	01.09.2022	Art. 10 Abs. 5	eingefügt
09.06.2022	01.09.2022	Art. 11 Abs. 1	geändert
09.06.2022	01.09.2022	Art. 11 Abs. 3	aufgehoben
09.06.2022	01.09.2022	Art. 13	geändert
09.06.2022	01.09.2022	Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben
07.02.2025	01.04.2025	Art. 2; Art. 3 Unterabs. d und e; Art. 4 Abs. 1a und 1c; Art. 8 Abs. 1b	geändert
07.02.2025	01.04.2025	Art. 8 Abs. 1b ^{bis}	eingefügt
07.02.2025		Art. 8 Abs. 1c und 1d; Art. 8 Abs. 2; Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2	geändert
07.02.2025	01.04.2025	Art. 10 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt
07.02.2025	01.04.2025	Art. 10 Abs. 3	geändert
07.02.2025	01.04.2025	Art. 10 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt
07.02.2025	01.04.2025	Art. 10 Abs. 4	geändert
07.02.2025	01.04.2025	Art. 10 Abs. 5	aufgehoben
07.02.2025	01.04.2025	Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2	geändert
07.02.2025	01.04.2025	Art. 11 Abs. 3	eingefügt
07.02.2025	01.04.2025	IV. Titel	geändert
07.02.2025	01.04.2025	Art. 13a	eingefügt